

Diese Grundsätze werden von dem Änderungsangebot der Beklagten in ihr Gegenteil verkehrt. Durch die Vertretungspflicht verlagert die Beklagte ihr typisches Betriebsrisiko auf die beiden Arbeitnehmerinnen. Demgegenüber kann nicht eingewendet werden, auch Teilzeitbeschäftigte seien im Rahmen des Zumutbaren zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung verpflichtet (so aber Linnenkohl-Bauer-ochse BB 81, 1845). Das Änderungsangebot der Beklagten schränkt die Vertretungspflicht weder auf das der Klägerin zumutbare Maß ein, noch wird darin der Grundsatz beachtet, der, wie oben ausgeführt, allgemein für Teilzeitarbeit gilt, daß der Arbeitgeber, außer in Notfällen, keine über die Teilzeitbeschäftigung hinausgehende Arbeit einseitig anordnen kann (Söllner a.a.O.; Arbeitsrechtblattei a.a.O.).

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Zur geplanten Neuregelung des Rechts der Teilzeitarbeit vgl.: Malin Bode, Der Wolf im löchrigen Schafspelz – oder, Norbert Blüm bietet das neue Beschäftigungsförderungsgesetz dar, STREIT 2/84, S. 65
Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung (BeschFG) samt Begründung ist abgedruckt in RdA 84, 169 ff

Beschluß mit Anmerkung

BVerfG § 54 Abs. 5 SGG, (§ 218 StGB)

Kein Recht auf Beitragsverweigerung

BVerfG, Beschluß des Ersten Senats vom 18. April 1984,
 – 1 BvL 43/81 –

Leitsätze

1. Das Bundesverfassungsgericht hat im Verfahren der konkreten Normenkontrolle die Zulässigkeit der im Ausgangsverfahren erhobenen Klage zu prüfen, soweit diese von der Auslegung des Verfassungsprozeßrechts abhängt.
2. Der Einzelne, der eine bestimmte Verwendung öffentlicher Abgaben für grundrechtswidrig hält, kann aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten.
3. § 54 Abs. 5 SGG eröffnet nicht die Möglichkeit einer abstrakten Normenkontrolle.

Aus den Gründen:

Die Vorlage betrifft die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, daß gesetzliche Krankenkassen Leistungen für nicht aus medizinischen Gründen notwendige Schwangerschaftsabbrüche erbringen.

Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 54 Abs. 5 SGG ergibt sich auch nicht unmittelbar aus Grundrechten: Der einzelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, kann aus seinen

Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten. Soweit diese mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar ist, kann er jedenfalls nicht verlangen, daß seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird.

Eine abstrakte Normenkontrolle können nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG nur die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages beantragen. Diese Entscheidung des Grundgesetzes würde unterlaufen, wenn es anderen als den verfassungsrechtlich vorgesehenen Antragsberechtigten ermöglicht würde, auf dem Umweg eines Sozialgerichtsprozesses und einer durch diesen ausgelösten konkreten Normenkontrolle ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Gang zu setzen, das sich in nichts von einer abstrakten Normenkontrolle unterscheidet.

Anmerkung

Ohne Zweifel, wir haben noch einmal Glück gehabt: „die gut vorbereitete Public-Relations-Aktion der Katholischen Kirche im Rahmen ihres Kreuzzuges gegen die Verfügungsgewalt der Frauen über ihren Körper, der ehemals mit der Hexenverfolgung, und heute mit dem Strafgesetzbuch geführt wird“ (so Sabine Wendt in KJ 81, 202), ist vorläufig vom Bundesverfassungsgericht gestoppt worden.

Trotzdem, ein uneingeschränktes Glücksgefühl hat sich bei mir nicht breitmachen können. Wahrscheinlich deshalb, weil es, bei aller Dankbarkeit, die sich zwangsläufig einstellt, wenn Richter eine Gelegenheit auslassen, über das Leben von Frauen zu entscheiden, nicht wirklich eine Entscheidung zugunsten von Frauen ist.

In erster Linie ist es eine Entscheidung zugunsten einer staatlichen Ordnung, in der „der einzelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten (kann)“. Eine Rechtsauffassung, von der heute die Frauen und morgen die Raketenstationierer profitieren können.

Aber wir wollen nicht unbescheiden sein. Es hätte auch schlimmer kommen können. Nur am Ende sind wir deshalb noch lange nicht, denn das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, daß es „auf die Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Bestimmungen nicht ankommt, weil die Klage im sozialgerichtlichen Verfahren unzulässig ist.“

Der Weg zu politischen Veränderungen ist damit erst recht offen – unbelastet rechtlicher Vorgaben über die Verfassungsmäßigkeit der „Abtreibung auf Krankenschein“.

RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken